

## **Praktikumsordnung für die Studiengänge Master of Education an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 17.08.2007**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 27. Juni 2007 die folgende Praktikumsordnung für die Studiengänge Master of Education beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnungen für die Studiengänge Master of Education in der jeweils geltenden Fassung die Organisation der Praxismodule in den Studiengängen Master of Education.

### **§ 2 Ziele der Praxismodule**

(1) Die Praxismodule sind verbindlicher Bestandteil des Professionalisierungsbereiches. Sie werden i. d. R. von den Fachdidaktiken gestaltet. Die Studierenden wählen ein Praxismodul aus, in dem sie ihr Fachpraktikum und das Forschungsvorhaben absolvieren wollen.

(2) Die Praxismodule bieten den Studierenden Gelegenheit,

- sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrerin/des Fachlehrers zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.
- sich mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderer schulisch bedeutsamer Handlungsfelder in der Schule bzw. im schulnahen Raum auseinander zu setzen.

### **§ 3 Umfang und Organisation der Praxismodule**

(1) In den Praxismodulen wird i. d. R. das Fachpraktikum mit einem Forschungsvorhaben und einer begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung verbunden. Das Fachpraktikum dauert i. d. R. 6 Wochen, das Forschungsvorhaben 3 Wochen (zusammen also insgesamt mindestens 9 Wochen). In der begleitenden Lehrveranstaltung werden das Fachpraktikum und das Forschungsvorhaben vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(2) Fachpraktikum und Forschungsvorhaben sind i. d. R. in der Schulform zu absolvieren, für die das Lehramt angestrebt wird. Sie werden in ihren Aufgabenstellungen – soweit möglich – verknüpft. In Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen können auch Fragestellungen aus anderen Studienzusammenhängen einbezogen werden.

(3) Vom Gesamtumfang der Praxismodule von insgesamt 12 KP (360 Std.) entfallen i. d. R. 6 KP auf das Fachpraktikum, 3 KP auf das Forschungsvorhaben und 3 KP auf die begleitende Lehrveranstaltung.

(4) Fachpraktikum und Forschungsvorhaben können – nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen der Fächer – auch getrennt in zwei unterschiedlichen Praxismodulen mit entsprechenden Einbindungen in Lehrveranstaltungen absolviert werden.

(5) Das Fachpraktikum hat einen Umfang von 6 Wochen (workload: 180 Stunden). Diese teilen sich i. d. R. in 5 Wochen (workload: 150 Stunden) Kernpraktikum in der Schule und 1 Woche (workload: 30 Stunden) Nachbereitung in Rücksprache mit der Schule auf. Das Fachpraktikum wird i. d. R. im Block in der veranstaltungsfreien Zeit zwischen den Semestern absolviert.

(6) Das Forschungsvorhaben hat einen Umfang von 3 Wochen (workload: 90 Stunden). Diese teilen sich i. d. R. in 2 Wochen (workload: 60 Stunden) Praktikum in der Schule und 1 Woche (workload: 30 Stunden) Auswertung in Rücksprache mit der Schule auf. Das Forschungsvorhaben kann semesterbegleitend erfolgen.

(7) Die Zeiten im Praxismodul schließen die Präsenzzeiten in Universität und Schule, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungs- und Dokumentationsaufwand im Fachpraktikum und Forschungsvorhaben ein.

(8) Die Praxismodule werden von den Studiendekanen gesichert und über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert. Das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über die Geschäftsstelle des diz geregelt.

### **§ 4 Bewertung und Benotung der Praxismodule**

(1) Fachpraktikum und Forschungsvorhaben sind erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht erfüllt wurden.

- die Schule und die/der Lehrende bescheinigen, dass aufgrund der Tätigkeit in der Schule und der eigenen Unterrichtsversuche "keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen".<sup>1</sup>
- die oder der Modulverantwortliche bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden (Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge und Präsentation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens).

(2) Grundlage der Bewertung sind die Studienleistungen, die in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Fachpraktikums und des Forschungsvorhabens erbracht worden sind. Dabei können Rückmeldungen aus der Schule bzw. von den Betreuenden Lehrkräften (BL) einbezogen werden.

(3) Entscheidend für die Benotung sind die Fähigkeiten der Studierenden, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule, den Lernmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und mit ihren eigenen Lehrerfahrungen und auseinanderzusetzen.

(4) In der Benotung der Praxismodule werden die Leistungen der Studierenden im Fachpraktikum zu 70 % und im Forschungsvorhaben zu 30 % berücksichtigt.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxismodul wird den Studierenden von der/dem Modulverantwortlichen bescheinigt.

## § 5

### Anrechnung von Praxismodulen

Auf Antrag können sich Studierende entsprechende Leistungen aus anderen Studiengängen anrechnen lassen, wenn in diesen gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen der Fächer geregelt. Über die Anrechnung entscheidet die/der Modulverantwortliche.

## § 6

### Besondere Bestimmungen

(1) In den Anlagen 1 bis 4 sind die besonderen Bestimmungen zur Durchführung des Fachprakti-

kums und des Forschungsvorhabens für die Studiengänge Master of Education (Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasium, Sonderpädagogik und Wirtschaftspädagogik) geregelt.

(2) Die Fakultäten können unter Berücksichtigung der Lehr- und Forschungszusammenhänge für einzelne Fächer besondere Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung des Fachpraktikums und des Forschungsvorhabens erlassen. Sie sind dieser Ordnung als weitere Anlagen beizufügen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

#### Anlage 1:

Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Fachpraktikums mit Forschungsvorhaben für die Studiengänge Master of Education (Grund-, Haupt- und Realschulen) und Master of Education (Gymnasium)

#### Anlage 2:

Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Förderdiagnostischen Praktikums (P1) für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)

#### Anlage 3:

Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Fachpraktikums Schule (P2) für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)

#### Anlage 4:

Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Fachpraktikums und des Forschungsvorhabens für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik)

<sup>1</sup> Siehe Durchführung der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Niedersachsen, Rd. Erl. des MK vom 08. Mai 1998, zu § 26, 4.2 Buchstabe d.

## Anlage 1

### Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Fachpraktikums mit Forschungsvorhaben für die Studiengänge Master of Education (Grund-, Haupt- und Realschulen) und Master of Education (Gymnasium)

#### 1. Allgemeine Ziele und Regelungen

(1) Im Fachpraktikum sollen sich die Studierenden das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrer/innen her erschließen und Gelegenheit finden, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.

(2) Im Mittelpunkt des Fachpraktikums stehen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Unterrichtsversuche der Studierenden. In den begleitenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden verschiedene didaktische Modelle kennen lernen und zu einer vertiefenden Beschäftigung mit erziehungswissenschaftlichen und fachlichen Aspekten von Schule und Unterricht angeregt werden.

(3) Im Fachpraktikum sollen die Studierenden vorrangig in einem der beiden Fächer Unterrichtserfahrungen in der Schulform/-stufe sammeln, für die sie das Lehramt anstreben. Im Praktikum sollte ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt werden, auch in ihrem anderen Studienfach zu hospitieren und – soweit die Bedingungen es an der Schule zulassen – erste Unterrichtserfahrungen zu machen.

(4) In der Kernzeit des Fachpraktikums sollen die Studierenden

- i. d. R. an allen Schultagen in der Schule anwesend sein (je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden) und kontinuierlich am Fachunterricht betreuender Lehrkräfte teilnehmen,
- i. d. R. von der zweiten Woche an täglich eine Unterrichtsstunde vorbereiten und – soweit die Bedingungen der Schule dies nicht ausschließen – durchführen. Vor jedem Versuch eigenen Unterrichtens legen die Studierenden den Betreuenden Lehrkräften einen kurzen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor.

(5) Im Forschungsvorhaben sollen die Studierenden eine eigene empirische Untersuchung in schulformspezifischen Praxisfeldern planen, durchführen, auswerten und interpretieren.

#### 2. Einbindung und Organisation

(1) In der Vorbereitungs- und in der Durchführungsphase des Fachpraktikums sollen die Studierenden Informationen und Materialien zum Fachun-

terricht in der Schule zusammenstellen. Im Einvernehmen mit dem Modulverantwortlichen können sich die Studierenden besondere Schwerpunkte setzen, die sie parallel oder korrespondierend im Fachpraktikum und im Forschungsvorhaben verfolgen wollen.

(2) Die Betreuenden Lehrkräfte (BL) in den Schulen sollen bemüht sein, für ihre Studierenden die Zusammenhänge ihres Berufsfeldes und ihres beruflichen Handelns durchschaubar zu machen und ihnen – unter Berücksichtigung des Unterrichtseinsatzes der Studierenden und des gewählten Schwerpunktes – adäquate Handlungsspielräume zu erschließen.

(3) Nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen in den Fächern kann die Teilnahme am Fachpraktikum und Forschungsvorhaben an die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Modulen in den Studienfächern und im Professionalisierungsbereich gebunden werden.

(4) Das Anmeldeverfahren zum Fachpraktikum mit Forschungsvorhaben und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Landesschulbehörde über das Didaktische Zentrum (diz) und in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und den Schulen geregelt.

#### 3. Bewertung und Benotung

(1) Das Fachpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und zu den vereinbarten Unterrichtsstunden die Planungen vorgelegt, Nachbesprechungen dokumentiert und Unterrichtserfahrungen reflektiert wurden,
- die oder der Modulverantwortliche bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt wurden. Dazu gehören das Exposé (Vorplanungen zur Durchführung), der Praktikumsbericht (Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge sowie der Auswertung) und die abschließende Präsentation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens.

(2) Grundlage der Benotung im Praxismodul sind die Leistungen, die in der Vorbereitung des Fachpraktikums und des Forschungsvorhabens sowie in ihrer Dokumentation und Auswertung gezeigt werden. Dabei werden die Rückmeldungen aus den Schulen berücksichtigt.

#### **4. Sonderregelungen**

Sollten im Rahmen der Durchführung des Fachpraktikums erhebliche Bedenken dahingehend bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen, ist durch die Schule die/der Modulverantwortlichen zu informieren und ein gemeinsames Beratungsgespräch anzusetzen, an dem neben der Betreuenden Lehrkraft auch die/der betreuende Lehrende der Universität und ggf. die Schulleitung zu beteiligen ist.

## Anlage 2

### Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Förderdiagnostischen Praktikums (P1) für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)

#### 1. Allgemeine Ziele und Regelungen

(1) Teil eines erfolgreichen Absolvierens des Studiengangs „Master of Education“ (Sonderpädagogik) ist der Abschluss des Förderdiagnostischen Praktikums (P1): M11 („Förderdiagnostisches Praktikum mit Gutachten und Evaluation“).

(2) Das Modul M11 soll Einblicke in schulische Tätigkeitsaspekte geben, in denen die Aspekte der Diagnostik, Förderplanung und Förderung eine Rolle spielen. Neben dem Hauptschwerpunkt der Gutachtenerstellung sollen basierend auf der Beurteilung Fördermaßnahmen geplant, durchgeführt und evaluiert werden. Hierbei soll die Gelegenheit gegeben werden, die bislang im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen berufspraktischen Erfahrungen zu verbinden.

(3) Das Praxismodul M11 besteht aus einer Begleitveranstaltung und dem Ausüben einer praktischen Tätigkeit in einer Schule, in der Förderdiagnostik mit Menschen betrieben wird, die einen im Institut vertretenen Förderschwerpunkt aufweisen. Zu den angebotenen Förderschwerpunkten gehören (a) Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, (b) Beeinträchtigungen der körperlichen Entwicklung, (c) Beeinträchtigungen des schulischen Lernens und (d) Beeinträchtigungen des Verhaltens. Bei der Einrichtung kann es sich um eine Grund-, Haupt-, Förder- oder Berufsschule handeln, die für die Unterrichtung von Kindern oder Jugendlichen in den eben genannten Schwerpunkten explizit ausgerichtet ist.

#### 2. Einbindung und Organisation

(1) Die Begleitveranstaltung ist in einem engen Zusammenhang zu den Aufbau- und Akzentsetzungsmodulen MM6 bis MM10 mit den integrierenden Anteilen des forschenden Lernens und Handelns konzipiert. Wird die Masterarbeit im Fach Sonderpädagogik geschrieben, so geschieht dies im Rahmen des Abschlussmoduls MM13 in Form eines „Projekts zum forschenden Lernen“. Die praktische Tätigkeit im Praxismodul M11 soll eine wesentliche Basis für die Entwicklung einer praxisrelevanten Fragestellung für die Masterarbeit legen.

(2) Die Begleitveranstaltung zur praktischen Tätigkeit im Rahmen des Praktikumsmoduls M11 findet immer im 1. Semester statt. Die praktische Tätigkeit wird ebenfalls immer im 1. Semester durchgeführt und beginnt darüber hinaus i. d. R. im Februar.

(3) Die praktische Tätigkeit kann auch in einer bundesdeutschen Schule außerhalb Niedersachsens abgeleistet werden. Die Dauer beträgt 4 Wochen (120 Stunden) und schließt eine Anwesenheit in den Schulen an i. d. R. fünf Tage pro Woche während der jeweils allgemein üblichen Präsenzzeiten ein.

(4) Das Anmeldeverfahren zum Förderdiagnostischen Praktikum und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Landesschulbehörde über das Didaktische Zentrum (diz) und in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und den Schulen geregelt.

(5) Im Praxismodul M11 sind 6 Kreditpunkte (KP) zu erwerben. Davon entfallen 2 auf die Begleitveranstaltung (Anwesenheit und Vor- bzw. Nachbereitung) und 4 auf die Ausübung der praktischen Tätigkeit sowie das Abfassen des Praktikumsberichts.

#### 3. Bewertung und Benotung

(1) Das Praxismodul ist bestanden wenn

- an der vorgeschriebenen Mindestanzahl an Terminen der Begleitveranstaltung aktiv teilgenommen wurde,
- die Ableistung der praktischen Tätigkeit im vorgeschriebenen Zeitrahmen durch die jeweilige Schule schriftlich bestätigt wurde und
- der vorgelegte Praktikumsbericht durch die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden qualitativ als ausreichend angesehen wurde.

(2) Es ist nicht möglich, eine außerhalb der in diesen Ausführungsbestimmungen festgelegten Regelungen abgeleistete praktische Tätigkeit als Teil der Vorgaben für den erfolgreichen Abschluss des Praxismoduls M11 anerkennen zu lassen.

#### 4. Sonderregelungen

Sollten im Rahmen der Durchführung des Fachpraktikums erhebliche Bedenken dahingehend bestehen, dass die praktischen Fähigkeiten im Bereich der Gutachtenerstellung sowie der Planung, Durchführung und Evaluation von Fördermaßnahmen eine erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen, ist durch die Schule die/der Modulverantwortlichen zu informieren und ein gemeinsames Beratungsgespräch anzusetzen, an dem neben der betreuenden Lehrkraft auch die/der betreuende Lehrende der Universität und ggf. die Schulleitung zu beteiligen ist.

### Anlage 3

#### Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Fachpraktikums Schule (P2) für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)

##### 1. Allgemeine Ziele und Regelungen

(1) Teil eines erfolgreichen Absolvierens des Studiengangs „Master of Education“ (Sonderpädagogik) ist der Abschluss des Fachpraktikums Schule (P2): M12 („Entwickeln und Erproben von Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht“).

(2) Das Modul M12 soll Einblicke in das Berufsfeld „Schule“ und den Aufgabenbereich der Fachlehrkraft ermöglichen. Des Weiteren soll die Gelegenheit gegeben werden, die bislang im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden. Schließlich sollen sich die Studierenden im Rahmen des Praktikumsmoduls M12 vertieft unter forschungsmethodischer Perspektive mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderer schulisch bedeutsamer Handlungsfelder in der Schule bzw. im schulnahen Raum auseinandersetzen.

(3) Das Praxismodul M12 besteht aus einer Begleitveranstaltung und dem Ausüben einer praktischen Tätigkeit in einer Regelschule (Förderschule oder allgemeine Schule), die für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit einem der vier angebotenen Förderschwerpunkte explizit eingerichtet ist (entweder als ausgewiesene Förderschule oder als allgemeine Schule mit entsprechenden Integrations- oder Kooperationsklassen). Zu den angebotenen Förderschwerpunkten gehören (a) Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, (b) Beeinträchtigungen der körperlichen Entwicklung, (c) Beeinträchtigungen des schulischen Lernens und (d) Beeinträchtigungen des Verhaltens.

##### 2. Einbindung und Organisation

(1) Die Begleitveranstaltung ist in einem engen Zusammenhang zu den Aufbau- und Akzentsetzungsmodulen MM6 bis MM10 mit den integrierenden Anteilen des forschenden Lernens und Handelns konzipiert. Wird die Masterarbeit im Fach Sonderpädagogik geschrieben, so geschieht dies im Rahmen des Abschlussmoduls MM13 in Form eines „Projekts zum forschenden Lernen“. Die praktische Tätigkeit im Praxismodul M12 soll eine wesentliche Basis für die Entwicklung einer praxisrelevanten Fragestellung für die Masterarbeit legen.

(2) Die Begleitveranstaltung zur praktischen Tätigkeit im Rahmen des Praktikumsmoduls M12 findet immer im 2. Semester statt. Die praktische Tätigkeit

wird ebenfalls immer im 2. Semester durchgeführt und beginnt darüber hinaus i. d. R. im September.

(3) Die praktische Tätigkeit kann auch in einer bundesdeutschen Schule außerhalb Niedersachsens abgeleistet werden. Die Dauer beträgt 6 Wochen (180 Stunden) und schließt eine Anwesenheit in den Schulen an i. d. R. fünf Tage pro Woche während der jeweils allgemein üblichen Präsenzzeiten ein.

(4) Das Anmeldeverfahren zum Fachpraktikum und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Landesschulbehörde über das Didaktische Zentrum (diz) und in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und den Schulen geregelt.

(5) Im Praxismodul M12 sind 6 Kreditpunkte (KP) zu erwerben. Davon entfallen 2 auf die Begleitveranstaltung (Anwesenheit und Vor- bzw. Nachbereitung) und 4 auf die Ausübung der praktischen Tätigkeit sowie das Abfassen des Praktikumsberichts.

##### 3. Bewertung und Benotung

(1) Das Praxismodul ist bestanden wenn

- an der vorgeschriebenen Mindestanzahl an Terminen der Begleitveranstaltung aktiv teilgenommen wurde,
- die Ableistung der praktischen Tätigkeit im vorgeschriebenen Zeitrahmen durch die jeweilige Schule schriftlich bestätigt wurde und
- der vorgelegte Praktikumsbericht durch die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden qualitativ als ausreichend angesehen wurde.

(2) Es ist nicht möglich, eine außerhalb der in diesen Ausführungsbestimmungen festgelegten Regelungen abgeleistete praktische Tätigkeit als Teil der Vorgaben für den erfolgreichen Abschluss des Praxismoduls M12 anerkennen zu lassen.

##### 4. Sonderregelungen

Sollten im Rahmen der Durchführung des Fachpraktikums erhebliche Bedenken dahingehend bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen, ist durch die Schule die/der Modulverantwortlichen zu informieren und ein gemeinsames Beratungsgespräch anzusetzen, an dem neben der betreuenden Lehrkraft auch die/der betreuende Lehrende der Universität und ggf. die Schulleitung zu beteiligen ist.

## Anlage 4

### Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Fachpraktikums und des Forschungsvorhabens für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik)

#### 1. Allgemeine Ziele und Regelungen

(1) Wie in § 4, Absatz (4) der Praktikumsordnung vorgesehen, werden im Master of Education (Wirtschaftspädagogik) zwei Praxismodule, ein Fachpraktikum und ein Forschungsvorhaben, durchgeführt.

(2) Im Fachpraktikum sollen sich die Studierenden das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrer/innen her erschließen und Gelegenheit finden, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.

(3) Im Mittelpunkt des Fachpraktikums stehen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Unterrichtsversuche der Studierenden. In den begleitenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden verschiedene didaktische Modelle kennen lernen und zu einer vertiefenden Beschäftigung mit erziehungswissenschaftlichen und fachlichen Aspekten von Schule und Unterricht angeregt werden.

(4) Im Fachpraktikum sollen die Studierenden vorrangig in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften Unterrichtserfahrungen in der berufsbildenden Schule sammeln. Im Praktikum sollte ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt werden, auch in ihrem allgemeinen Unterrichtsfach zu hospitieren und – soweit die Bedingungen es an der Schule zulassen – erste Unterrichtserfahrungen zu machen.

(5) In der Kernzeit des Fachpraktikums sollen die Studierenden

- i. d. R. an allen Schultagen in der Schule anwesend sein (je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden) und kontinuierlich am Fachunterricht betreuender Lehrkräfte teilnehmen,
- i. d. R. von der zweiten Woche an täglich eine Unterrichtsstunde vorbereiten und – soweit die Bedingungen der Schule dies nicht ausschließen – durchführen. Vor jedem Versuch eigenen Unterrichtens legen die Studierenden den betreuenden Lehrkräften einen kurzen schriftlichen Unterrichtsentswurf vor.

(6) Im Forschungsvorhaben sollen die Studierenden eine eigene empirische Untersuchung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Praxisfeldern planen, durchführen, auswerten, interpretieren und präsentieren.

#### 2. Einbindung und Organisation

(1) In der Vorbereitungs- und in der Durchführungsphase des Fachpraktikums sollen die Studierenden Informationen und Materialien zum Fachunterricht in der Schule zusammenstellen. Im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen können sich die Studierenden besondere Schwerpunkte setzen, die sie parallel oder korrespondierend im Fachpraktikum und im Forschungsvorhaben verfolgen wollen.

(2) Die betreuenden Lehrkräfte in den Schulen sollen bemüht sein, für ihre Studierenden die Zusammenhänge ihres Berufsfeldes und ihres beruflichen Handelns durchschaubar zu machen und ihnen – unter Berücksichtigung des Unterrichtseinsatzes der Studierenden und des gewählten Schwerpunktes – adäquate Handlungsspielräume zu erschließen.

(3) Die Teilnahme am Fachpraktikum ist an die begleitende Teilnahme am Modul MM3 „Gestaltung wirtschaftsdidaktischer Lernsituationen“ gebunden.

(4) Das Anmeldeverfahren zum Fachpraktikum und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Landesschulbehörde über das Didaktische Zentrum (diz) und in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und den Schulen geregelt.

#### 3. Bewertung und Benotung

(1) Das Fachpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und zu den vereinbarten Unterrichtsstunden die Planungen vorgelegt, Nachbesprechungen dokumentiert und Unterrichtserfahrungen reflektiert wurden,
- die oder der Modulverantwortliche bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt wurden. Dazu gehört der Praktikumsbericht (Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge sowie der Auswertung).

(2) Das Forschungsvorhaben ist erfolgreich absolviert, wenn

- die oder der Modulverantwortliche bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt wurden. Dazu gehören das Exposé (Vorplanungen zur Durchführung), der Forschungsbericht und die abschließende Präsentation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens.

#### **4. Sonderregelungen**

Sollten im Rahmen der Durchführung des Fachpraktikums erhebliche Bedenken dahingehend bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen, ist durch die Schule die/der Modulverantwortlichen zu informieren und ein gemeinsames Beratungsgespräch anzusetzen, an dem neben der betreuenden Lehrkraft auch die/der betreuende Lehrende der Universität und ggf. die Schulleitung zu beteiligen ist.